

# Außenwirtschaftsrecht Zusatzvereinbarung für die Erbringung von Leistungen durch die Helmholtz-Zentrum hereon GmbH (Hereon)



## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Laut der zwischen Hereon und dem Auftraggeber (nachstehend: „AG“) für die Erbringung von Leistungen durch Hereon anwendbaren Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen (nachstehend: „AVB“), Version vom 13.07.2023, hat der AG gem. Ziffer 13 AVB sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachstehend: „Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Hierzu zählt auch die Verordnung des Rates der Europäischen Union Nr. 833/2014. Mit der Verordnung 2023/2878 vom 18. 12.2023 ist die sog. No-Russia-Klausel (Art 12 g) mit Wirkung ab dem 12.03.2024 eingeführt worden. Diese Klausel wird mit dieser Zusatzvereinbarung zu den AVB des Hereons mit dem AG ebenfalls vereinbart. Sie ist in Ziffer 1, Abs.2 bis 6 dieser Zusatzvereinbarung dargestellt:
- 1.2. Der AG darf weder direkt noch indirekt Güter an die Russische Föderation bzw. für die Benutzung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung Nr. 833/2014 fallen.
- 1.3. Der AG stellt sicher, dass der Sinn von Ziffer 1 Abs.2 dieser Zusatzvereinbarung in der weiteren kommerziellen Kette nicht durch Dritte einschließlich etwaiger Wiederverkäufer vereitelt wird.
- 1.4. Der AG errichtet und unterhält einen angemessenen Überwachungsmechanismus, um mögliches Fehlverhalten durch Dritte in der kommerziellen Kette aufzudecken und zwar einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, die gegen Ziffer 1, Abs.2 dieser Zusatzvereinbarung verstoßen.
- 1.5. Jegliche Verletzung der Pflichten durch den AG aus Ziffer 1, Abs. 2 bis 4 dieser Zusatzvereinbarung stellen eine wesentliche Verletzung einer Hauptleistungspflicht der Vereinbarung zwischen Hereon und dem AG dar. Hereon erhält das Recht, angemessenen Schadensersatz zu erhalten, einschließlich aber nicht begrenzt auf (i) die Kündigung des Vertrags sowie (ii) eine

Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Nettoauftragsvolumens bzw. den Preis der exportierten Güter (was immer höher ist), wobei etwaige weitere Schadensersatzansprüche Hereons auf diese Vertragsstrafe angerechnet werden.

- 1.6. Der AG ist verpflichtet, Hereon unverzüglich über etwaige Probleme bei Anwendung dieser Zusatzvereinbarung gemäß Ziffer 1 Abs. 2-4 einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten von Dritten, die dem Inhalt von Ziffer 1, Abs. 1 dieser Zusatzvereinbarung zuwiderlaufen könnten, zu unterrichten. Auf Nachfrage des Hereons ist der AG innerhalb von zwei Wochen verpflichtet, Auskunft hinsichtlich der Einhaltung dieser Zusatzvereinbarung zu geben.

## 2. Sonstiges

Diese Zusatzvereinbarung ist in ihrer Wirksamkeit rechtlich unabhängig von den zwischen den Parteien vereinbarten AVB. Sollte diese Zusatzvereinbarung unwirksam sein, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der AVB.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Geesthacht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.